

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 37 (1890)**

25 (19.6.1890)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705001)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S.

1890. Donnerstag, 19. Juni. №. 25.

## Bekanntmachungen.

1) Der zum Rathsherrn gewählte Landmann Adolf Harms hieselbst ist heute verpflichtet und in seinen Dienst eingeführt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 9. Juni 1890.  
Roggemann.

2) Exemplare des unterm heutigen Tage veröffentlichten Statuts XXXI, betreffend Baupolizeiordnung, werden, soweit der Vorrath reicht, in der Magistrats-Registratur unentgeltlich verabfolgt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 14. Juni 1890.  
Roggemann.

3) Am Mittwoch, den 25. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr, sollen auf dem städtischen Placken Nr. 2 an der Ofener-Chaussee, in der Nähe der Haarenthorschule, 3 Abtheilungen Hafer und mehrere Pfänder Gras öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Ferner werden an demselben Tage, Nachmittags 6 Uhr, auf dem großen Stadtfelde ca. 100 ar Gras in 12 Abtheilungen gegen Baarzahlung zum Verkaufe aufgesetzt werden.

Oldenburg, den 17. Juni 1890.  
Stadtmagistrat.  
Roggemann.

## Öffentliche Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 10. Juni 1890, Abends 6 Uhr, im Rathhaussaale.

Es wurde verhandelt:

### I. Vom Stadtrath:

1. Die Rechnung der Mittel- und Volksschulen für 1883/84 wurde nach den Anträgen der Devisionskommission festgestellt.  
— Nachbewilligt wurden zu § 6 der Ausgaben 2 M 66 S;

§ 14 134 *M* 81 *S*; § 26 11 *M* 33 *S*; § 27 112 *M* 51 *S*; § 28 15 *M* 49 *S*; § 29 1 *M* 20 *S*; § 30 11 *M* 22 *S*; § 32 36 *M* 49 *S*; § 34 69 *M* 44 *S*; § 35 19 *M* 27 *S*; § 38 311 *M* 67 *S*; § 39 847 *M* 64 *S*.

2. Der Antrag des Magistrats vom 18. v. M.:  
zu den Kosten für Entfernung der in die Straße vortretenden Treppenstufen vor dem Hause des Konsumvereins, Kurwidstraße Nr. 14, den Betrag von 50 *M* zu bewilligen, auch die Kosten für Herstellung des Pflasters zum Betrage von 11 *M* zu übernehmen, wurde vom Stadtrath unter der Bedingung angenommen, daß das durch die Entfernung der Treppe freierwerdende Areal, falls solches nicht schon jetzt Eigenthum der Stadt sei, Eigenthum derselben werde.

3. Der Antrag des Magistrats vom 9. v. M.:  
zur Anschaffung eines neuen Gitterkastens an der katholischen Kirche, zum Aushängen behördlicher Bekanntmachungen die Summe von 30 *M* zu bewilligen, wurde angenommen.

4. Der Antrag des Magistrats vom 23. v. M.:  
betr. Bewilligung von 260 *M* zur Anschaffung eines Apparates zur Untersuchung von Blitzableitern (Universal-Meßbrücke), wurde angenommen.

5. Die zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 6. v. M. mit dem Schlossermeister Brüning hies. wegen Abtretung eines Theils seiner Gründe zur Verbreiterung des Steintwegs angeknüpften Verhandlungen wurden mitgetheilt. Der Stadtrath schloß sich der Ansicht des Magistrats, daß die Brüning'sche Forderung von 1200 *M* für etwa 80 qm viel zu hoch sei, an und beschloß, die Angelegenheit bis auf weiteres auf sich beruhen zu lassen.

6. In der Angelegenheit, betr. Instandsetzung der Schäferstraße wurde die Eingabe der Interessenten vom 5. v. M. verlesen und sodann der Antrag des Magistrats vom 21. v. M.: das Angebot der Interessenten, zu den Kosten der Instandsetzung der Schäferstraße einen Beitrag von 300 *M* zu leisten, zu acceptiren und die Instandsetzung der gedachten Straße — unter Uebernahme derselben als öffentlichen Gemeindeweg — nach Maßgabe des von dem Stadtbaumeister aufgestellten Projekts B zu beschließen, auch zu dem Zweck die außer den zur Ver-

fügung gestellten 300 *M* erforderlichen 900 *M* zu bewilligen,

wurde unter der Voraussetzung angenommen, daß die Interessenten anerkennen, daß bei einer etwaigen Pflasterung der Schäferstraße die Bestimmungen des Statuts XXII, betr. Anlegung und Veränderung von Straßen, Anwendung finden.

7. Das Schreiben des hiesigen Kampfgenossenvereins vom 24. April d. J., betreffend die diesjährige Sedanfeier und der Antrag des Magistrats vom 22. v. Mts., wurden verlesen. Der Magistratsantrag um Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission zur Berathung der fragl. Angelegenheit wurde angenommen und wählte der Stadtrath seine Mitglieder Wiebking und Lohse in die gedachte Kommission.

8. Der Antrag des Magistrats vom 23. v. Mts., betr. Befreiung der Pastoren D. Ramsauer, W. Wilkens und Partisch hies. von der Sprizendienstpflicht, wurde angenommen.

9. Der Stadtrath erklärte sich mit dem, vom Magistrat beantragten Erlaß eines Verbots, betr. das Stillliegen, Laden und Löschen von Schiffen auf der Hunte, in der Nähe der Einmündung des Hunte-Ems-Kanals in dieselbe, einverstanden.

Im Laufe der sich hieran anschließenden Verhandlung wurde von dem Stadtrathsmitgliede Schulze der Antrag gestellt: den Magistrat zu ersuchen, beim Großh. Staatsministerium dahin vorstellig zu werden, hochdasselbe möge Maßregeln ergreifen, welche geeignet seien, Sandablagerungen in dem Hunte-Ems-Kanal zwischen der Säcilienbrücke und dessen Einmündung in die Hunte, und in der Hunte zu verhindern.

Dieser Antrag wurde vom Stadtrath angenommen.

10. Das Schreiben des Magistrats vom 2. d. Mts., nach welchem das Großh. Staatsministerium den Entwurf der Bau-Polizei-Ordnung nunmehr genehmigt hat, wurde mitgetheilt.

11. Der vom Magistrat unter Zugrundelegung des Antrags der Finanzkommission aufgestellte Voranschlag der Straßenkasse für 1890/91 wurde vom Stadtrath angenommen und zwar so, wie er sich gestaltet, wenn statt der eingestellten Summe von 20 597 *M* 20 *8* für Pflasterung der Heiligengeiststraße die Kosten für Pflasterung der Motten-, der Güter-, und eines Theils der Bahnhofstraße eingestellt werden und ferner berücksichtigt wird, daß die dem Ziegeleibesitzer de Couffer in Bestellung gegebene Lieferung von 40 000 Klinkern auf 10 000

Klinker ermäßigt ist und demzufolge eine entsprechend geringere Summe in den Voranschlag eingestellt wird.

12. Der Vorsitzende theilte mit, daß er in Gemeinschaft mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Roggemann Ihrer Hoheit der Herzogin Friederike zu Deren 70. Geburtstag eine Glückwunschkarte übersandt habe.

Der Stadtrath erklärte sich nachträglich hiermit einverstanden.

## II. Vom Gesamtstadtrath:

13. Das Schreiben des Magistrats vom 24. v. Mts., betr. die Wahl von Mitgliedern für den Ausschuß der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ins Leben zu rufenden Versicherungsanstalt des Herzogthums Oldenburg, wurde verlesen. — Der Gesamtstadtrath genehmigte auf Antrag des Magistrats, daß der letztere in dem vom Wahlkommissar übersandten Stimmzettel folgende Namen eintrage:

- 1) als Vertreter der Arbeitgeber: den Fabrikanten Croy hieselbst.
- 2) als ersten Ersatzmann desselben: den Gutbesitzer Funch zu Loy,
- 3) als zweiten Ersatzmann desselben: den Kaufmann Hermann Nolte zu Wildeshausen;
- 4) als Vertreter der Versicherten: den Klempner Carl Köster hieselbst,
- 5) als ersten Ersatzmann desselben: den Eisenbahnhülfsarbeiter Walter hieselbst,
- 6) als zweiten Ersatzmann desselben: den Arbeiter Georg Kaiser zu Petersfehn.

14. Die Rechnung der Dienstboten-Krankenkasse für 1888/89 wurde nach den Anträgen der Devisionskommission festgestellt.

15. Auf mündlichen Antrag des Magistrats wurde die für die Errichtung eines Schlachthauses bestehende Kommission des Stadtraths in eine gemeinschaftliche Kommission des Magistrats und Gesamtstadtraths umgewandelt. Von seiten des Magistrats sind als Mitglieder die Herren Oberbürgermeister Dr. Roggemann und Rathsherr Schaefer als Mitglieder ernannt; der Gesamtstadtrath wählte an Stelle des auf seinen Wunsch aus der gedachten Kommission ausscheidenden Mitgliedes Tenge, das Gesamtstadtrathsmitglied Kunde.

16. Das Schreiben des Magistrats vom 3. d. Mts., betr. Neuordnung des städtischen Kasse- und Rechnungswesens, war den einzelnen Mitgliedern des Gesamtstadtraths in je einer Ausfertigung mitgeteilt worden; Abschrift dieses Schreibens ist diesem Protokolle unter A angelegt. In der über diesen Gegenstand stattfindenden Berathung fanden die in dem gedachten Schreiben enthaltenen Vorschläge und Anträge des Magistrats die Zustimmung des Gesamtstadtraths, nur wurde von Tenge beantragt, dem Stadtkämmerer statt wie vom Magistrat vorgeschlagen alle 3 Jahre 200 *M* Gehaltszulage, eine solche von 300 *M* zu gewähren.

Der Magistrat erklärte sich hiermit einverstanden und zog seinen auf diesen Punkt bezüglichen Antrag zu Gunsten des Tenge'schen Antrages zurück.

Nach Schluß der Berathung wurde zur Abstimmung geschritten, welche folgendes Ergebnis hatte:

- 1) Magistrat und Stadtrath beschloffen gemeinschaftlich:
  - das gesammte Hebungs- und Kassenwesen der Kämmererei zu übertragen und für letztere zwei Beamte — Art. 40 der revidirten Gemeindeordnung — nämlich einen Kämmerer und einen Buchhalter anzustellen.
- 2) Der Stadtrath beschloß:
  - a) das jährliche Gehalt des Kämmerers auf 3000 *M* bis 4500 *M* und dasjenige des Buchhalters auf 1800 *M* bis 3300 *M* festzustellen;
  - b) dem Kämmerer alle 3 Jahre 300 *M* und dem Buchhalter alle 3 Jahre 200 *M* Gehaltszulage zu gewähren;
  - c) daß sämtliche Nebenbezüge des Kämmerers wegfällen und in die Stadtkasse fließen sollen und daß die Büreaubedürfnisse für die Kämmererei, Schreibhülfe u. s. w. auf die Stadtkasse übernommen werden;
  - d) die vom Kämmerer zu leistende Ration auf 20 000 *M* und die von dem Buchhalter zu leistende Ration auf 3000 *M* zu bestimmen.
- 3) Der Gesamtstadtrath beschloß:
  - dem zeitigen Armenrechnungsführer Dehlmann den Dienst zu kündigen.

Anlage A zum Protokolle über die Sitzung des Gesamtstadtraths vom 10. Juni 1890.

An  
den verehrlichen Gesamtstadtrath  
hierselbst.

Es bedarf nach den gemachten Erfahrungen keiner weiteren Begründung, daß das städtische Kassenwesen behufs Herbeiführung einer geregelten Kontrolle dringend einer Neuordnung bedarf.

Die zur Zeit bestehende Gestaltung des Betriebes des Kassenwesens ist folgende:

Was zunächst den

Kämmerer

anlangt, so erhebt derselbe folgende nicht städtischen Steuern und Umlagen:

1. die staatliche Einkommensteuer,
2. die evangelischen Kirchengumlagen,
3. die Rabbinatssteuer,
4. Sielumlage,

und führt er ferner:

5. die Gymnastikasse.

Dabei wird bemerkt:

Zu 1.

Die Hebung der staatlichen Einkommensteuer durch den Kämmerer beruht auf Art. 14 § 4 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864.

Zu 2.

Die Hebung der evangelischen Kirchengumlagen ist seit dem Tode des Kirchenrechnungsführers Bohlen durch den Kämmerer geschehen; es beruht dies auf einem mit Genehmigung des Stadtmagistrats zwischen dem Kirchenrath Oldenburg und dem früheren Kämmerer Sonnewald abgeschlossenen Privatübereinkommen; die Vergütung von 2% des Betrages ist zwischen dem Kirchenrath und dem Kämmerer verabredet.

Zu 3.

Die Hebung der von den Israeliten aufzubringenden Rabbinatssteuer geschieht durch den Kämmerer auf Grund einer Verfügung der vormaligen Regierung vom 16. Mai 1860; der Kämmerer erhebt die Gelder nach einem ihm zugesandten Register und führt dieselben — abzüglich 2% für die Hebung — an den Rechnungsführer der Rabbinatskasse ab.

## Zu 4.

Der Kämmerer erhebt die Sielumlage für die Donner-  
schweer Sielacht, soweit ein Theil der Stadt dazu pflichtig ist.

Er liefert die Gelder an den Sielgeschwornen ab und be-  
zieht 2 % des Betrags als Hebungsgebühr.

## Zu 5.

Zuerst wurde der Kämmerer Harbers mit den Geschäften  
des „Provisors“ der Gymnasialkasse beauftragt, und seitdem  
führt der Kämmerer die Gymnasialkasse, hebt die Schul-  
gelder u. s. w.; die Vergütung dafür mit 225 *M* bezieht die  
Stadtkasse; früher war die Vergütung etwas größer, wurde  
aber herabgesetzt, als die Verwaltung durch Verwendung des  
vorhandenen Kapitalvermögens zum Neubau des Gymnasiums  
sich vereinfachte.

Was nun die Frage anlangt, ob es zweckmäßig ist, daß  
der Kämmerer die unter 1, 2, 3 und 4 gedachten Hebungen  
hat und die unter 5 gedachte Gymnasialkasse führt, so scheidet  
hierfür die staatliche Einkommensteuer schon deshalb aus, weil  
deren Hebung durch den Kämmerer nicht abgelehnt werden  
kann; aber auch die Hebung der Kirchengelagen, der Rabbi-  
natssteuer, der Sielumlage, und die Führung der Gymnasial-  
kasse beizubehalten, dürfte, obgleich dieselben an sich mit dem  
Haushalt der politischen Gemeinde nichts zu thun haben, zweck-  
mäßig sein, und zwar wesentlich im Interesse der Steuerzahler,  
denen es besonders genehm sein muß, auch die hier in Betracht  
kommenden Abgaben, und zwar zum Theil gleichzeitig mit den  
städtischen Steuern und Umlagen, an einer und derselben  
Stelle bezahlen zu können.

Nebenbei sei bemerkt, daß diese Art der Hebung der erst-  
gedachten Abgaben den Vortheil mit hat, daß dieselben alsdann  
prompter eingehen.

Die nothwendige Folge aber des Umstandes, daß der  
Kämmerer die verschiedenartigsten, namentlich auch nicht städti-  
schen Abgaben u. s. w. erhebt, ist die, daß die Kontrolle eine  
einheitliche sein muß und sich gleichzeitig auf alle  
Hebungen des Kämmerers (städtische und nicht städtische) zu er-  
strecken hat.

Sodann erheben:

## I. Aktuar Dümeland:

1. Einzelne Gelder für die Armenkasse (z. B. Erlös  
für verkaufte Sachen von Armen, Zuschüsse zur Alimention

unehelicher Kinder, welche von Armentwegen untergebracht sind u. s. w.).

2. Gelder, die als Erstattung für Quartierleistungen eingehen. Dümeland führt über die eingegangenen Gelder für sich Buch und liefert er die unter 1 gedachten Gelder, nachdem Gebungsordre erlassen ist, an den Armenrechnungsführer, die unter 2 gedachten Gelder an den Kämmerer ab.

#### II. Aktuar Stolle:

1. Sofort im Polizeibureau zahlbare Gebühren und Sporteln, z. B. für Pässe, Dienstbücher;
2. Ministerialsporteln für Wandergewerbeschein.

Stolle führt über diese beiden Hebungen je eine besondere Liste und liefert die unter 1 aufgeführten Beträge mit der betreffenden Liste allmonatlich an den Kämmerer, die Ministerialsporteln aber auf Gebungsordre des Verwaltungsamts Oldenburg an die Amtsreceptur daselbst ab.

#### III. Aktuar Grape:

Gewisse Magistratsporteln (z. B. für Schenkscheine) und Magistratsbrüchen (z. B. für Nichtanmeldung u. s. w.), die er zu designiren hat, ferner: Marktrecognitionen, Beitreibungsgebühren, Schulbrüchen, Unfallversicherungsprämien, Berufsgenossenschaftsumlagen, sowie Steuern und sonstige Gelder, welche auf Requisition auswärtiger Behörden einzuziehen sind.

Soweit diese Gelder in die Stadtkasse fließen, liefert Grape dieselben vierteljährlich bezw. jährlich an den Kämmerer ab; die übrigen Gelder sendet er an die beikommende Stelle.

Er führt Bücher bezw. Listen über seine Hebungen.

#### IV. Aktuar Hummel:

1. Tanzkassengelder;
2. Alle mit der Post eingehenden an den Stadtmagistrat adressirten Gelder und Postanweisungsbeträge.

Er führt für sich Buch und liefert die Gelder an den Kämmerer bezw. von den unter 1 gedachten einen Theil an die Staatskasse (Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Februar 1846 § 23 Absatz 4) ab.

Eine besondere Rechnung wird von keinem der Aktuare abgelegt und findet eine Kontrolle oder eine Revision ihrer Bücher, Listen und Kassen überall nicht statt, nur bei den vom Aktuar Hummel gehobenen Beträgen, soweit solche mit der Post eingehen und der Quittung des Oberbürgermeisters bedürfen, ist vor Kurzem eine Kontrolle eingerichtet.

Die Summen, welche die vier Aktuare erheben, sind zusammengerechnet nicht unerheblich, etwa 25 000 bis 30 000 *M* jährlich, in etwa 7—800 Hebungsstätten; fast die Hälfte davon entfällt auf Grape, den jüngsten Aktuar, welcher der Expedition vorsteht.

Für das  
Armenwesen  
der Stadt ist seit 1882 ein besonderer  
Armenrechnungsführer  
angestellt.

Im Jahre 1882 (Sitzung vom 14. März 1882) beschlossen nämlich auf Antrag des Magistrats der letztere und der Gesamtstadtrath zur Entlastung des nach ärztlichem Attest an heftigen nervösen Erscheinungen leidenden Kämmerers Sonnenwald die Verwaltung der Armenrechnungsführung, die bisher der Kämmererei oblag, von dieser zu trennen und einen besonderen Armenrechnungsführer anzustellen.

Am 9. Mai 1882 wurde der pensionirte Steueraufseher Dehlmann als Armenrechnungsführer gewählt und dessen Vergütung auf jährlich 750 *M* festgesetzt; die Vergütung ist später auf jährlich 900 *M* erhöht; die Anstellung ist erfolgt auf dreimonatliche Kündigung und gewährt einen Pensionsanspruch nicht.

Der Armenrechnungsführer erhebt aber nicht  
die Armenbeiträge,  
sondern nur die sonstigen nicht erheblichen Einnahmen für die Armenkasse; außerdem hat er die Ausgaben und stellt die Jahresrechnungen auf.

Die Armenbeiträge, sowie alle andern städtischen Einnahmen, welche nicht von einem der Aktuare oder vom Armenrechnungsführer gehoben werden, erhebt der  
Kämmerer.

Der Kämmerer erhebt hiernach (außer den im Eingange dieses Schreibens genannten nicht städtischen Steuern, Umlagen u. s. w.) an städtischen Einnahmen insbesondere:

alle Steuern und Umlagen nach der Einkommensteuer und nach der Grund- und Gebäudesteuer, Schulgelder, Sporteln, Brücken, Zuschüsse aus der Landeskasse, Hundesteuer, Pachten und Feuergelder, zu erstattende Vorschüsse, Schließgelder, Abzugskosten und Transportkosten von Polizeiarrestanten, Holzkaufgelder, Brandkasse-Lagationsgebühren, Umschreibungsgebühren,

Canon und Erbpachten, ferner: Zinsen von Fonds, Miethgelber der Klädemann-Stiftung

Die Gelder, welche der Kämmerer überhaupt vereinnahmt, beziffern sich jährlich auf rund eine Million Mark in etwa 22 000 Hebungsposten.

Besondere Kontrollen für die Geschäftsführung des Kämmerers, außer der Finanzkontrolle (Aktuar Schwegmann), bestehen nicht, und selbst die für die städtischen Verhältnisse jedenfalls unzureichenden Bestimmungen der Gemeindeordnung, welche eine solche weitere Kontrolle bezwecken, sind, wie dem verehrlichen Gesamtstadtrath zur Genüge bekannt ist, seit langen Jahren nicht beachtet worden.

Bei der Betrachtung der vorstehend geschilderten Einrichtung des städtischen Kassenwesens fällt sofort Zweierlei in die Augen, nämlich einmal die große Zersplitterung und sodann der Mangel an Kontrollen.

Was zunächst den ersteren Punkt, die große Zersplitterung, anlangt, so liegt ein innerer sachlicher Grund dafür offenbar nicht vor, und daß dieselbe eine ordentliche Kontrolle fast unmöglich macht, auch die Geschäftslast und damit die Geschäftskosten erheblich und unnöthig vermehrt, liegt auf der Hand.

Die Veranlassung, weshalb ursprünglich den Aktuaren gewisse Hebungen aufgetragen wurden, war offenbar die, daß der Kämmerer sein Geschäftslokal nicht im Rathhause, sondern in seiner Privatwohnung hatte.

Damit war gegeben, den im Rathhause befindlichen betreffenden Aktuar mit Erhebung der gleich baar zu zahlenden Gebühren und Sporteln zu beauftragen, da es nicht angängig erschien, den Zahlungspflichtigen an den entfernt wohnenden Kämmerer zu verweisen.

Weiter war damit gegeben, mit Hebung der mit der Post unter der Adresse des Magistrats eingehenden und daher nach dem Rathhause gebrachten Geldbriefe und Postanweisungsbeträge einen Aktuar zu beauftragen, da sonst jede einzelne Sendung hätte nach dem Kämmerer hinbefördert werden müssen.

Später beabsichtigte dann die städtische Verwaltung, den Kämmerer zu entlasten, woraus sich insbesondere die dem Aktuar Grape überwiesenen Hebungen zum großen Theil erklären.

Als dann das neue Rathhaus fertig und darin auch die Kämmererei eingerichtet war, blieb alles beim alten.

Nunmehr aber erscheint es aus Rücksicht auf eine ordnungsmäßige Verwaltung und zur Einführung einer hinreichenden

Kontrolle nothwendig, darauf Bedacht zu nehmen, das gesammte städtische Kassenwesen, einerlei ob es sich um städtische Gelder handelt oder nicht, an einer Stelle zu concentriren, und letztere kann selbstredend nur die Kämmererei sein.

Was zunächst die Gelder betrifft, welche die vier Aktuare erheben, so bietet die Uebertragung der Hebung auf den Kämmerer keinerlei Schwierigkeiten; bei den ihrer Natur nach mannigfach verschiedenen Pösten, um welche es sich hier handelt, lassen sich selbstredend allgemeine Bestimmungen über die Art der demnächstigen Regelung nicht geben, es sei nur so viel hervorgehoben, daß die Kämmererei lediglich die Hebung beschafft und die zu dem Ende etwa erforderliche Vorarbeit, als z. B. bei einigen Pösten Führung von Listen, Aufnahme eines Protokolls oder dergl. und die Veranlassung der Hebungsordre, dem Aktuar verbleibt.

Daß durch die Uebertragung der Hebung der bislang von den Aktuaren vereinnahmten Gelder die Geschäftslast des Kämmerers kaum nennenswerth vermehrt wird, ergiebt sich schon aus dem Verhältniß, in welchem die Geldbeträge und die Hebungspöste der Aktuare einerseits und des Kämmerers andererseits zu einander stehen; die Aktuare erheben zusammen bislang etwa 25 000 bis 30 000 *M* in 7—800 Hebungspösten, der Kämmerer schon jetzt rund eine Million Mark in etwa 22 000 Hebungspösten.

Aber auch die früher lediglich aus Gründen, die in der Person des damaligen Kämmerers lagen, einem besonderen Armenrechnungsführer übertragenen Geschäfte sind der Kämmererei zu überweisen.

Diese Geschäfte bilden einen Theil des städtischen Rechnungswesens und ist ihre Uebernahme seitens der Kämmererei völlig selbstverständlich, wie denn diese ja auch die Hebung der Armenumlagen immer beibehalten hat.

Die Geschäfte des jetzigen Armenrechnungsführers sind nur unerheblich und können von der Kämmererei um so eher mit übernommen werden, als sich nicht vermeiden läßt, fortan neben dem Kämmerer für den Geschäftsbetrieb der Kämmererei noch einen zweiten Beamten anzustellen und es schon, um diese beiden Beamten voll zu beschäftigen, nothwendig ist, nicht noch nebenbei einen besonderen Rechnungsführer für die Armenkasse zu halten, sondern dessen Geschäfte der Kämmererei zuzuweisen.

Um nämlich in Betreff des Kämmerers die nöthige Kontrolle zu schaffen, ist die Anstellung eines zweiten, im

Bureau der Kämmererei arbeitenden selbstständigen Beamten unvermeidlich.

Auf eine andere Weise läßt sich die nothwendige fortlaufende Kontrolle des Kämmerers nicht ermöglichen.

Dieser zweite Beamte würde vor allen Dingen das Einnahme- und Ausgabe-Journal zu führen, also alle Einnahmen und Ausgaben, die der Kämmerer hat bezw. macht, unter specificirter Aufführung der einzelnen Pöste und Kassen, zu buchen und sodann in Gemeinschaft mit dem Kämmerer allabendlich das Journal abzuschließen, den Sollbestand der Kasse zu ermitteln, die Uebereinstimmung des Istbestandes mit dem Sollbestande festzustellen und das Ergebnis in ein besonderes Buch zu tragen haben.

Auf diese Weise wird eine vom Kämmerer, der allein die Gelder einnimmt und ausgiebt, unabhängige Stelle geschaffen, deren Buchführung ermöglicht, jeden Augenblick zu constatiren, ob die Kasse in Ordnung ist oder nicht.

Da nun aber die Journalführung die Arbeitskraft des zweiten Beamten nicht ganz in Anspruch nimmt, so ist derselbe, den man passend als „Buchhalter“ bezeichnen könnte, verpflichtet, an allen sonstigen Geschäften der Kämmererei, auch Aufstellung der von ihm mit zu unterzeichnenden Jahresrechnungen u. s. w., mit einziger Ausnahme der Einnahme und Ausgabe von Geldern, theilzunehmen; das Nähere über die Geschäftsvertheilung zwischen Kämmerer und Buchhalter wird sich erst bestimmen lassen, wenn beide eine kurze Zeit neben einander gearbeitet haben; alsdann wird eine kurzgefaßte Instruktion zu erlassen sein.

Außer der Kontrolle durch den Buchhalter ist aber weiter erforderlich, daß von Zeit zu Zeit, und zwar unerwartet, der Magistrat bezw. der Oberbürgermeister, Revision und Visitation abhält, und zwar mit einem mit dem Cassen- und Rechnungswesen der Stadt möglichst genau vertrauten Rechnungsbeamten, etwa dem Revisor der städtischen Rechnungen, falls dieser dazu geeignet ist; diese Revision müßte namentlich eine sorgfältige Prüfung der Bücher, Vergleichung der Hebunglisten mit denselben und eine genaue Feststellung darüber befragen, ob der Istbestand der Cassen sich mit dem Sollbestand deckt.

Selbstredend würde neben diesen Revisionen die im Artikel 60 der Gemeindeordnung vorgeschriebene Cassenvisitation bestehen bleiben. Zur Aufgabe des Buchhalters würde — um noch einen Punkt speciell hervorzuheben — es weiter gehören,

die Belegung bezw. Erhebung der auf Checkbuch bei der Spar- und Leihbank zinstragend angelegten Gelder mit zu controliren.

Seit Kurzem werden nämlich, einem bereits vor mehreren Jahren gefaßten Beschluß des Stadtraths entsprechend, alle städtischen Gelder, welche nicht sofort gebraucht werden, auf Checkbuch bei der Spar- und Leihbank hieselbst belegt.

Durch ein im März d. J. erlassenes Schreiben des Stadtmagistrats an die Spar- und Leihbank ist der mit den Geschäften des Kämmers beauftragte Gehülfe Stammer ermächtigt, die auf Check belegten Gelder zu erheben.

Allein es sind oft genug erhebliche Summen belegt, und so würde event. eine Anordnung dahin angezeigt erscheinen, daß der Buchhalter bei Erhebung von Geldern, die auf Checkbuch belegt sind, die desfalligen Checks mit zu zeichnen hat, so daß also die Spar- und Leihbank keinen Check honorirte, welcher nicht vom Buchhalter mit gezeichnet wäre.

Kurz zusammengefaßt proponirt hiernach der Stadtmagistrat:

a. Die Koncentration des gesammten Hebungs- und Kassenwesens in der Kämmererei und Kündigung des zeitigen Armenrechnungsführers,

b. Anstellung eines Buchhalters neben dem Kämmerer.

Was den Kostenpunkt anlangt, so ist erforderlich, zunächst festzustellen, wie hoch sich die Kosten für das Hebungs- und Kassenwesen in der Zeit, als der Anfang d. J. verstorbene Kämmerer Sonnewald noch lebte, stellten.

Damals hatte die Kämmererei ebenfalls, und zwar seit 1887, zwei Beamte, nämlich einen Kämmerer und einen Kämmerer-gehülfen; die Schreibkräfte beschaffte der Kämmerer.

Der Kämmerer Sonnewald hatte folgende jährliche Bezüge

1. Gehalt . . . . .	2250 M
2. Geschäftskosten . . . . .	1300 "
3. Für Hebung von Kirchengeläuden . . . . .	750 "
4. Für Hebung der Armenbeiträge . . . . .	150 "
5. Für Hebung der Miethen der Klävermann- Stiftung u. s. w. . . . .	75 "
6. Für Hebung der staatlichen Einkommensteuer . . . . .	2200 "
7. Für Hebung der Schulumlagen im Stadt- gebiet und sonstige Hebungen . . . . .	150 "

Zusammen 6875 M

An Geschäftskosten mag Sonnewald nach ungefährer

Schätzung höchstens 2500 *M* verausgabt haben, und betrug darnach seine jährliche Reineinnahme etwa 4375 *M*; genau läßt sich dieselbe nicht ermitteln, weil er eben neben fester Einnahme auch Hebungsprocente bezog.

Das Gehalt des Kämmerergehülfen Stammer war von Anfang an ein für alle Mal auf 2500 *M* fixirt. (Gemeindeblatt Nr. 8 de 1887.)

Außer den Einnahmen des Kämmerers und Kämmerergehülfen ist hier ferner die Vergütung des Armenrechnungsführers mit jährlich 900 *M* in Anschlag zu bringen.

Darnach bezifferte sich der Gesamtaufwand auf jährlich 10 275 *M*.

Der Stadtmagistrat schlägt nun in Uebereinstimmung mit einem bei Berathung des Stadtkasse-Voranschlags für 1890/91 vom Stadtrath gefaßten Beschlusse vor, die beiden Beamten der Kämmererei auf festes Gehalt zu setzen, die Geschäftskosten auf die Stadtkasse zu übernehmen und die Nebenbezüge, die früher Sonnwald bezog, sämmtlich in die Stadtkasse fließen zu lassen.

Nur so wird ein klares, übersichtliches Verhältniß geschaffen und entspricht der Vorschlag außerdem den im Uebrigen im öffentlichen Dienst bestehenden Einrichtungen.

Der Stadtmagistrat ist dabei der Meinung, daß das jährliche Gehalt:

1. des Kämmerers auf 3000 bis 4500 *M*,
2. des Buchhalters auf 1800 bis 3300 *M*

zu bemessen ist, unter Bestimmung der Zulagen, wie sie bei den Aktuaren festgesetzt sind.

Kämmerer sowohl wie Buchhalter genießen eine besondere Vertrauensstellung und obwohl gewiß richtig ist, daß Aussetzung höherer Gehaltsbezüge allein die Gewissenhaftigkeit des Beamten nicht zu garantiren oder auch nur sehr wesentlich zu erhöhen vermag, so kann doch andererseits bei Gewährung auskömmlichen Gehalts und in Folge dessen erhöhten Zudrangs zu den Stellen die Auswahl sorgfältiger getroffen und überdies ein größerer Anspruch an die Geschäftsthätigkeit des Beamten gemacht werden.

Demnach erscheinen die gedachten Gehaltsätze zwar angemessen, aber keineswegs zu hoch gegriffen, namentlich auch in Anbetracht der Gehalte anderer gleichartiger Beamten und insbesondere in Berücksichtigung des Umstandes, daß die staatlichen

Amtseinnehmer ein Gehalt von 1800 bis 3200 *M* erhalten und daneben Funktionszulagen beziehen können.

Die Befoldung des Buchhalters ist den Gehältern der Aktuare nahezu angepaßt, nur erschien zweckmäßig, das Maximum 300 *M* höher zu greifen, und das Minimum nicht unter 1800 *M* zu normiren, letzteres, um dadurch gleich zu kennzeichnen, daß für die Stelle des Buchhalters ein Beamter, der zwar jünger wie der Kämmerer, aber doch auch nicht zu jung sein darf, in Aussicht genommen werden muß.

Man könnte gegen die vorgeschlagenen Gehaltsätze einwenden, daß der Buchhalter, der doch in gewissem Sinne der Kontrolleur des Kämmerers sei, mindestens eben so hoch aber doch nicht so viel niedriger als der Kämmerer zu besolden sei.

Allein dieser Einwand ist nach dem Erachten des Stadtmagistrats nicht zutreffend, einmal, weil die Thätigkeit und Verantwortlichkeit des Kämmerers eine größere ist, als die des Buchhalters, und sodann, weil ein solches Verhältniß, daß ein außer andern Geschäften auch mit der Kontrolle befaster Beamter ein niedrigeres Gehalt bezieht und nach den bestehenden Sätzen nur beziehen kann, als der kontrollirte Beamte, im Privat- und öffentlichen Dienst sonst vorkommt, ohne daß Unzuträglichkeiten daraus entstehen.

Eine Kautions dürfte vom Kämmerer und vom Buchhalter zu verlangen sein; die früher von Sonnewald gestellte Kautions betrug etwa 6000 *fl* Gold; Magistrat schlägt vor, die vom Kämmerer zu leistende Kautions zu 20 000 *M*, die des Buchhalters zu 3000 *M* zu bestimmen; die Summe höher zu bemessen, dürfte unzweckmäßig sein, da das den Kreis geeigneter Bewerber zu sehr einschränkt.

Was sodann die Kosten für die nöthigen Schreibkräfte anlangt, so sind zur Zeit — und diese reichen auch für die Zukunft aus — zwei Schreiber in der Kämmererei beschäftigt, von denen der eine 1080 *M*, der andere 900 *M* jährlich bezieht; außerdem würde im Herbst für das Ausschreiben der Steuerzettel die Heranziehung außerordentlicher Schreibkräfte erforderlich sein.

Nach Ansicht des zur Zeit mit den Funktionen des Kämmerers beauftragten Beamten, des Kämmereregehülfen Stammer, ist ausreichend, im Ganzen an Kosten für Schreibkräfte für die Kämmererei 2500 bis 3000 *M* jährlich vorzusehen.

Hiernach würden sich, selbst wenn Kämmerer und Buchhalter ihr Maximum beziehen und für Schreibkräfte 3000 *M*

jährlich erforderlich sein sollten, die gesammten Kosten auf jährlich 10800 *M* stellen, dagegen aber auch wiederum alle Nebenbezüge, welche im Betrage von etwa 3325 *M* früher der Kämmerer bezog, in die Stadtkasse fließen und die früher an Sonnenwald gezahlten 1300 *M* Geschäftskosten sowie die 900 *M* für einen besonderen Armenrechnungsführer in Wegfall kommen.

Somit würde die vorgeschlagene Neuordnung, selbst wenn Kämmerer und Buchhalter ihr Maximum beziehen sollten und die Schreibkräfte mit 3000 *M* bezahlt werden müßten, nur 525 *M* jährlich mehr kosten.

Die Anträge des Stadtmagistrats sind allem obigen nach im Wesentlichen dahin zu formuliren:

Das gesammte Hebungs- und Kassentwesen wird der Kämmererei übertragen; es werden für die Kämmererei zwei Beamte (Artikel 40 der revidirten Gemeindeordnung) angestellt, ein Kämmerer, dessen jährliches Gehalt von 3000 bis 4500 *M*, und ein Buchhalter, dessen jährliches Gehalt von 1800 bis 3300 *M* bestimmt wird; sämmtliche Nebenbezüge des Kämmerers fallen weg und fließen in die Stadtkasse; die Bureaubedürfnisse für die Kämmererei (Schreibkräfte u. s. w.) werden auf die Stadtkasse übernommen; dem zeitigen Armenrechnungsführer wird gekündigt.

Der Stadtmagistrat beantragt Berathung und Beschlußfassung in gemeinschaftlicher Sitzung, welche zu beschleunigen sein dürfte, da der gegenwärtige provisorische Zustand recht mißlich ist.

Oldenburg, den 3. Juni 1890.

Der Stadtmagistrat.

Roggemann.

---

Verantwortlicher Redacteur: Beseher.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.